



# HESSISCHER LANDTAG

17. 01. 2023

## Kleine Anfrage

Oliver Ulloth (SPD) vom 08.11.2022

### Planungen zur Errichtung eines Atommüll-Logistikzentrums bzw. zentralen Bereitstellungslagers für schwach- und mittelradioaktiven Atommüll in Würgassen

und

## Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Vorbemerkung Fragesteller:

Unmittelbar hinter der Landesgrenze an der Nordspitze Hessens plant die Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ) ein zentrales Bereitstellungslager (ZBL) zur Zwischenlagerung/Weiterleitung von Atommüll an das Endlager Konrad. Die Entscheidung für Würgassen als ZBL-Standort stößt im Dreiländereck (Hessen, Niedersachsen (Nds.), Nordrhein-Westfalen (NRW)) über Parteigrenzen hinweg auf einhellige Kritik. Die schwarz-grüne Landesregierung in NRW lehnt das ZBL in Würgassen ebenso ab wie die neue rot-grüne Landesregierung in Nds., die im Koalitionsvertrag die Entscheidung des Bundes begrüßt, den Bedarf für das geplante ZBL zu prüfen. An der Notwendigkeit bestünden erhebliche Zweifel und man halte den Standort Würgassen für ungeeignet. Die schwarz-grüne Landesregierung in Hessen ist diesbezüglich von Beginn an nicht wahrnehmbar.

Ein Gutachten des TÜV Nord aus dem August 2022, beauftragt von den Bundesländern Nds. und NRW, bestätigt die Kritik und stellt u.a. fest, dass auch ohne ZBL ein Zweischichtbetrieb im Endlager möglich ist. Dies war von der BGZ stets bestritten worden. Zudem würde ein ZBL laut Gutachten lediglich einen geringen Vorteil bieten, denn nur für ca. 15 % bis 20 % der einzulagernden Abfälle ergebe sich durch das ZBL die Möglichkeit einer schnelleren Einlagerung. Diesem kleinen Vorteil stehen Strahlenbelastung für Personal und Anwohner sowie Unfallrisiken am Standort des ZBL gegenüber, wie sie am Endlager selbst zu erwarten sind. Das Hauptargument der BGZ für ein ZBL, nämlich die Möglichkeit einer schnelleren Einlagerung in das Endlager und der damit vermeintliche Zugewinn an Sicherheit, ist durch das Gutachten entkräftet.

Bei einer Pressekonferenz zum Abschluss eines Besuchs des zuständigen NRW-Ministers, Karl-Josef Laumann, in Würgassen am 21. Oktober 2022 hatte der Fragesteller Gelegenheit nachzufragen, warum bei der Beauftragung des o.g. TÜV-Gutachtens die Länder Nds. und NRW zusammen aktiv wurden, nicht aber Hessen, obwohl hessische Gemeinden nur wenige Kilometer vom geplanten ZBL-Standort entfernt liegen und die gesamte Region Nordhessen durch den Atommüll transportierenden Verkehr belastet wird. Die Antwort lautete sinngemäß, die hessische Landesregierung sei mehrfach angesprochen worden, habe sich aber bezüglich einer Beteiligung nicht zurückgemeldet. Während derselben Veranstaltung forderte Minister Laumann Antworten auf offene Fragen der Bund. Die Prüfung des Ergebnisses des durch die Landesregierungen Nds. und NRW beauftragten Logistikgutachtens solle Basis für eine bestmögliche Lösungsfindung sein.

→ [https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/186622/Konzeption\\_und\\_Realisierung\\_eines\\_modellgestuetzten\\_Berechnungswerkzeugs\\_zur\\_Bilanzierung\\_der\\_Transportstrecken\\_der\\_Strahlenbelastung\\_und\\_der\\_Zeit\\_fuer\\_eine\\_Anlieferung\\_mit\\_und\\_ohne\\_Bereitstellungslager\\_an\\_das\\_Endlager\\_Konrad/](https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/186622/Konzeption_und_Realisierung_eines_modellgestuetzten_Berechnungswerkzeugs_zur_Bilanzierung_der_Transportstrecken_der_Strahlenbelastung_und_der_Zeit_fuer_eine_Anlieferung_mit_und_ohne_Bereitstellungslager_an_das_Endlager_Konrad/)

### Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Das Bundesendlager Konrad, in dem die in Deutschland erzeugten schwach- und mittelradioaktiven Abfälle entsorgt werden sollen, soll im Jahr 2027 in Betrieb gehen. Um den Beginn der Einlagerung nicht zu verzögern und den Einlagerungsprozess zu optimieren, halten die zuständigen Bundesbehörden die Einrichtung eines zentralen Bereitstellungslagers (ZBL) für erforderlich. Als geeigneter Standort für ein solches ZBL wurde der ehemalige Kernkraftwerk-Standort Würgassen ausgewählt. Zu weiteren Details hierzu wird auf die Drucks. 20/5224 verwiesen.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist Ihr das o.g. gemeinsame Gutachten der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bekannt, aus dem u.a. hervorgeht, dass das Endlager Schacht Konrad auch ohne zentrales Bereitstellungslager (ZBL) gut und kontinuierlich beliefert werden kann?

Der Landesregierung ist das Gutachten der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG „Konzeption und Realisierung eines modellgestützten Berechnungswerkzeugs zur Bilanzierung der Transport-

strecken, der Strahlenbelastung und der Zeit für eine Anlieferung mit und ohne Bereitstellungslager an das Endlager Konrad – Bilanzierungsstudie (08/2022)“ seit der Veröffentlichung im Internet bekannt.

Frage 2. Wenn nein: Warum nicht?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Wenn ja,

- a) Wie bewertet Sie das Gutachten?
- b) Schließt Sie sich der Bewertung aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (wie zuletzt durch Minister Laumann) bzw. der Bürgermeister im Dreiländereck an? Siehe hierzu:  
→ <https://www.bad-karlsruhe.de/start/1666-wuergassen-geplantes-bereitstellungslage> und hier  
→ <https://www.bad-karlsruhe.de/start/1650-stellungnahme-der-buergermeister-im-dreilaendereck>

Das Gutachten ist nach Einschätzung der Landesregierung eine Ergänzung der bisherigen Faktenslage und der bereits vorliegenden Dokumente und Gutachten zum Endlager Konrad (insbesondere: Planfeststellungsbeschluss Konrad 2002, Transportstudie Konrad 2009/2017, Entsorgungskommission (ESK)-Stellungnahme 2018 – Sicherheitstechnische und logistische Anforderungen an ein Bereitstellungslager für das Endlager Konrad).

Verantwortlich und zuständig für die Errichtung und den Betrieb der Endlager für radioaktive Abfälle ist gemäß § 9a Abs. 3 Atomgesetz der Bund. Die Bewertung, ob und wofür das Endlager ein ZBL erforderlich ist, muss deshalb von den zuständigen Bundesbehörden getroffen werden.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat zugesagt, das Gutachten bei allen weiteren Bewertungen und bei der endgültigen Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Dazu hat das BMUV kürzlich auch die erneute Befassung der ESK veranlasst, die das BMUV als unabhängiges Gremium in allen Angelegenheiten der nuklearen Entsorgung berät (Konditionierung, Zwischenlagerung und Transporte radioaktiver Stoffe und Abfälle, Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Einrichtungen, Endlagerung in tiefen geologischen Formationen). Die ESK hatte in ihrer Stellungnahme 2018 erklärt „ein Bereitstellungslager (sei) für eine optimierte Beschickung vom Endlager Konrad unabdingbar“.

Frage 4. Findet eine Abstimmung der hessischen Landesregierung mit den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bzw. dem Bund zum Thema ZBL im Allgemeinen und zum Standort Würzgassen im Besonderen statt?

Die zuständigen Stellen des Landes sind in den entsprechenden Bund-Länder-Gremien (Länderausschuss für Atomkernenergie mit zugehörigen Fachausschüssen und Arbeitskreisen) vertreten und dort im Austausch mit den zuständigen Stellen des Bundes und der anderen Länder.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bereits im Mai 2021 den Kontakt zu den zuständigen Ministerien in Niedersachsen (NI) und Nordrhein-Westfalen (NW) gesucht mit dem Ziel, ein gesondertes Format des Austauschs zu dem am Standort Würzgassen geplanten Bereitstellungslager zu schaffen. In mehreren Fachgesprächen wurden genehmigungsrechtliche und fachliche Fragestellungen diskutiert.

Eine von Hessen angebotene Mitarbeit oder Beteiligung des Landes an dem von NI und NW geplanten Logistikgutachten wurde von den beiden Ländern abgelehnt.

Frage 5. Wenn ja: Wann und in welcher Form ist dies geplant?

Die in der Antwort zu Frage 4 beschriebenen Formate des Austauschs und der Abstimmung werden fortgesetzt.

- Frage 6. Ist die Landesregierung bereit bzw. plant Sie,
- a) sich im weiteren Verfahren den bereits gemeinsam agierenden Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen anzuschließen?
  - b) sich mit den beiden Bundesländern künftig hinsichtlich des weiteren (gemeinsamen) Vorgehens abzustimmen (ggf. auch gemeinsame Gutachten o. ä. in Auftrag zu geben) und dabei die Interessen des Landes bzw. der unmittelbar betroffenen hessischen Kommunen gegenüber dem Bund zu vertreten?

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 3, 4 und 5 verwiesen.

Wiesbaden, 10. Januar 2023

**Priska Hinz**